

Kurztitel

Tarifverordnung 1991

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 797/1990

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

29.12.1990

Text

§ 1. (1) Den Österreichischen Bundesbahnen werden bei der Beförderung von Personen im Schienenverkehr folgende Tarifiermäßigungen, soweit sie über das aus betriebswirtschaftlichen Gründen gerechtfertigte Ausmaß hinausgehen, als gemeinwirtschaftliche Leistungen übertragen:

voraussichtlicher
Einnahmefall
in Millionen
Schilling

1. Tarifiermäßigungen für Personen, welche die Eisenbahn auf bestimmten Strecken oder in bestimmten Regionen mit Zeitkarten regelmäßig benützen, mit einem durchschnittlichen Ermäßigungsmaß gegenüber den vollen Fahrpreisen von höchstens 70 bis 95%..... 2 194,0
 2. Schülerfreifahrt, soweit sie nicht aus dem Familienlastenausgleichsfonds zu bedecken ist..... 214,0
 3. Tarifiermäßigungen für Jugendgruppen mit einem durchschnittlichen Ermäßigungsmaß gegenüber den vollen Fahrpreisen von höchstens 70%..... 56,2
- (2) Den Österreichischen Bundesbahnen werden bei der Beförderung von Personen im Schienenverkehr ferner die Abgabe von Berechtigungsmarken, welche während eines Kalenderjahres zum Lösen von Halbprefisfahrkarten berechtigen, zu ermäßigten Preisen an:

voraussichtlicher
Einnahmefall
in Millionen
Schilling

1. Lehrlinge..... 46,0
2. Hochschüler und Schüler..... 110,2
3. Schwerkriegsbeschädigte und Zivilblinde..... 13,5
4. Familien..... 11,0
5. Senioren..... 420,0
6. Personen, für die eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 und 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 bezogen wird; Bezieher von Hilfflosenzuschüssen und Pflegegeldern sowie von anderen vergleichbaren

Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften; Bezieher von Versehrtenrenten nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH; Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH; begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes ab einem Grad der Behinderung von 70vH.....	5,0
sowie die Beförderung von	
7. Reisegepäck der in Z 3, 5 und 6 genannten Personen zum halben Preis.....	4,8

Summe...	3074,7

als gemeinwirtschaftliche Leistungen übertragen.

(3) Die Einnahmehausfälle, die sich gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Z 7 aus der Differenz zwischen den eingeräumten und den betriebswirtschaftlich vertretbaren Fahrpreisen sowie die sich gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 aus der Differenz der im Tarif festgelegten Abgabepreise der Berechtigungsmarken gegenüber dem betriebswirtschaftlich vertretbaren Preis von 990 S ergeben, sind jeweils den gemeinwirtschaftlichen Leistungen zuzurechnen.